

# Anmeldung eines Gartenwasserzählers



Nach §14 Absatz 6 der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Pattensen werden Wassermengen, die nachweislich nicht der öffentlichen Entwässerungsanlage zugeführt wurden, bei der Berechnung der Abwassergebühr abgesetzt. Die Mengen sind durch geeichte Wasserzähler (Gartenwasserzähler, Absetzzähler) zu ermitteln, die fest einzubauen sind. Aufsteck- oder Aufschraubzähler, die auf einen Außenwasserhahn gesetzt werden können, sind daher grundsätzlich nicht zulässig bzw. können **nicht** berücksichtigt werden!

## **Hinweis:**

Für die Befüllung von Poolanlagen darf das Frischwasser nicht über den Gartenwasserzähler geleitet werden, da es sich bei Poolwasser um Schmutzwasser handelt, welches über die öffentliche Entwässerungsanlage zu entsorgen ist!

Bitte beachten Sie folgende Installationshinweise für den Einbau eines Gartenwasserzählers:

- Es dürfen nur geeichte Wasserzähler eingebaut werden.
- Die Zähler sind nach dem Eichgesetz entsprechend nach 6 Jahren auszutauschen.
- Der Gartenwasser-/Absetzzähler ist fest zu installieren.
- Aufschraub- oder Aufsteckzähler, die an einen Außenwasserhahn angebracht werden können, können später bei der Abwassergebührenberechnung **nicht** berücksichtigt werden.
- Für ab 01.01.2010 installierte Gartenwasserzähler ist das entsprechende Ein-/Ausbauanzeigeformular „Absetzbarer Wasserzähler“ mit dem Hinweis auf die feste Installation zu nutzen..

## **Hinweis:**

Die Abzugszähler (Gartenwasserzähler) müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Der Eichzeitraum beträgt 6 Jahre. Nach Ablauf der Eichfrist ist der Absetzzähler gegen einen geeichten Zähler auszutauschen. Der Zählerwechsel ist der Stadt Pattensen schriftlich mittels Ein-/Ausbauanzeige für absetzbare Wasserzähler mitzuteilen.